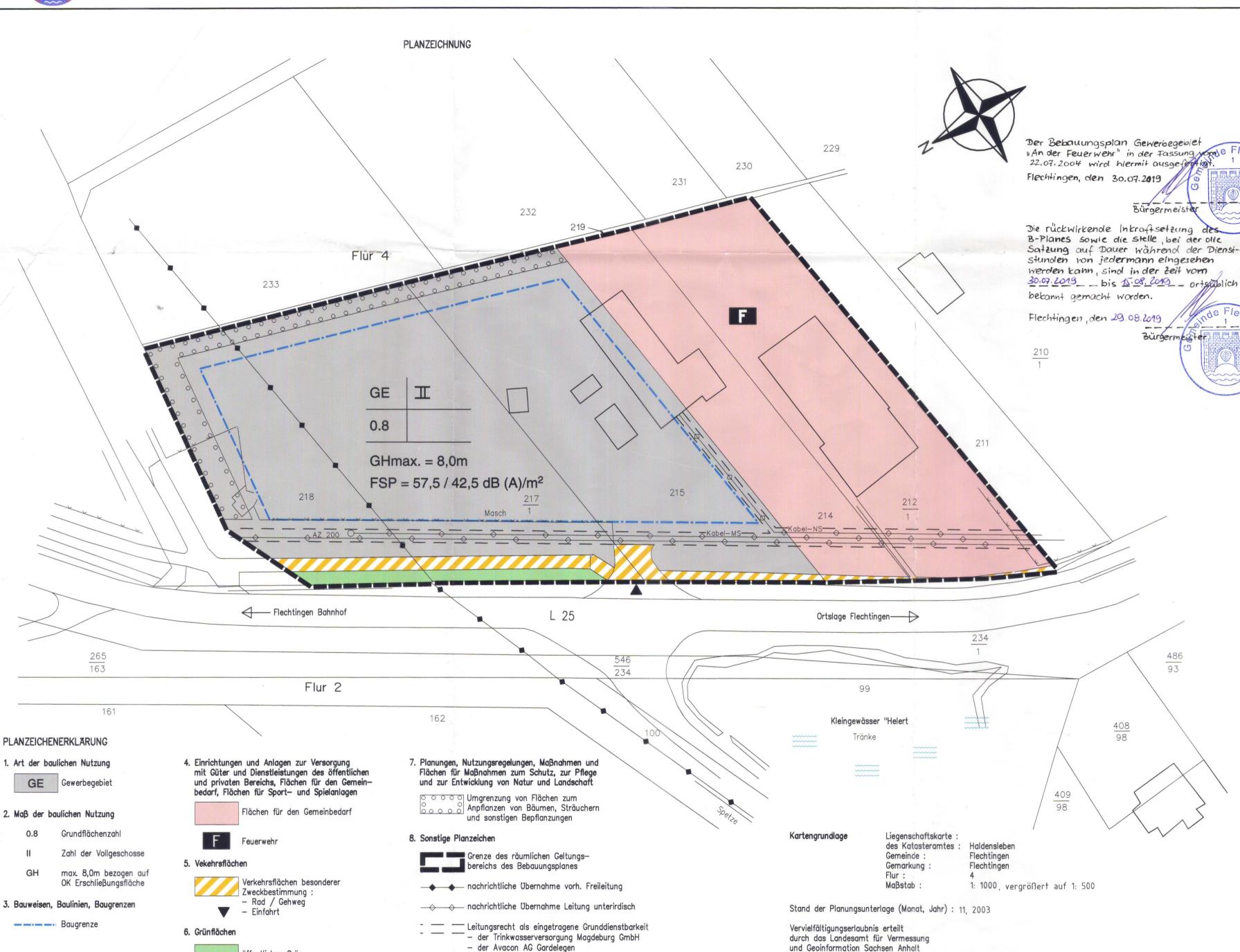


öffentliches Grün

B - PLAN GEWERBEGEBIET "AN DER FEUERWEHR" GEMEINDE FLECHTINGEN

am: 14.01.2005

Aktenzeichen: 22.3-A9-5695/04-32



flächenbezogener Schallleistungspegel

Tag/Nacht gem. Orientierungswerte

des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauplanerische Festsetzungen

1.1 Art der Baulichen Nutzung Auf der als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesenen Fläche sind die Nutzungen gemäß § 8 Abs.1+2 BauNVO zulässig. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 8 Abs.3 BauNVO werden i.V. mit § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das Plangebiet wird über die bereits vorhandene Zufahrt vom der L 25 erschlossen. Die innere Erschließung hat durch die Investoren je nach erforderlichem Gebäudezuschnitt bzw. nack funktionellen Erfordernissen zu erfolgen. Der Feuerwehr ist jedoch in jedem Fall die ungehinderte Durchfahrt zu

2. Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des BimSchG gemäß § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

2.1 Für Gewerbeansiedlungen im Gewerbegebiet sind die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP)

Landschaftsplanerische Festsetzungen

3.19Aur den nach § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB ausgewiesenen Flächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen. Die Bäume sollten in einem Abstand von 10m gepflanzt werden. Somit ergibt sich eine Anzahl von 12 zu pflanzenden Bäumen. Als Art ist Winter-Linde (Tilla cordata) zu verwenden. Die Pflanzqualität sollte mind. 3xv, 14-16m DB betragen. Die Strauchpflanzung sollte insbesondere aus Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) sowie Liguster (Ligustrum vulgare) zusammengesetzt werden. Die Pflanzdichte der Sträucher sollte 1 Pflanze / 2m² nicht unterschreiten. Als Mindestpflanzqualität ist 5 TR, 100-150 auzusetzen.

> Der externe Ausgleichsflächenbedarf von ca. 1100m² wird innerhalb des Ersatzflächenpools an der Hainbrauke von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In der Flur 4 auf den Flurstücken 1139, 1140 und 1147 in der Gemarkung Flechtingen sind die Gehölzpflanzungen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu leisten. Innerhalb eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde und dem künftigen Investor wird ie nach Flächeninanspruchnahme der Anteil des Ausgleichsflächenbedarfs festgelegt und der zeitliche Rahmen der Durchführung bestimmt. Mit der Erteilung der Baugenehmigung ist die vertragliche Vereinbarung zu schließen.

Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung

des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Abwasserbeseitigungspflicht nach §§ 150, 151 WG LSA

§ 151 Abs. 3 WG LSA - Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in den geeigneten Fällen durch Versickerung, sind anstelle Gemeinde verpflichtet l. der Grundstückseigentümer, 2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BAU GB) Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BAU ROG vom 18.08.1997

gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung

- Baunutzungsverordnung (BAU NVO) vom 23.01.1990
- Planzeichenverordnung (PLAN ZV) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (B NAT SCH G) in Verbindung mit (BAU ROG) vom 18.08.1997
- Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung nach § 2 Abs.1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 19.10.00 in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flechtingen beschlossen und am 16.01.01 in den Schaukästen der Gemeinde Flechtingen bekannt gemacht.

Flechtingen, den 31.08, 2004

Dipl.—Bauing. (FH)

14,00

Burgermeister

Liebig

Planverfasser für den Entwurf des Bebauungsplanes

BAUPLANUNGS- UND INGENIEURBURO Ritter - Schaub - Wilke GmbH Gerikestraße 4 39340 Haldensleben

Haldensleben, den 22.07.04

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte durch Vorstellung des Vorentwurfes innerhalb der öffentlichen Gemeinderatssitzungen.

Flechtingen, den 31.04.04

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 und § 2 Abs.2 BauGB

Die von der Planung betroffenen TOB sowie die Nachbargemeinden wurden an der Planaufstellung mit Datum vom 15.07.03 beteiligt.

Flechtingen, den 31.08.04

Billigung und Auslegung nach § 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Flechtingen hat am 10.07.03 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begrundung haben in der Zeit vom 25.07.04 bis 29.08.04 öffentlich Die Auslegung wurde am 14.07.04 ortsüblich in den

Flechtingen, den 31.08 04

Schaukästen bekannt gemacht.

Satzungsbeschluß nach § 10 Abs.1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 22.07.04 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom 07/04 als Satzung

Bekanntmachung / Inkrafttreten nach § 10 Abs.3 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlußes des Bebauungsplanes vom 03.08.04 in den Schaukästen der Gemeinde ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und ist somit rechtsverbindlich geworden.

Flechtingen, den 31.08. 2004

Übereinstimmungsvermerk

Die Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu

zu bildenen Grenzen ist einwandfrei möglich. Magdeburg, den 14.01.2005

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebaungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Flechtingen, den 06.09.2005



Geltendmachung von Mängeln

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.





GEMEINDE FLECHTINGEN BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET "AN DER FEUERWEHR"



Situationsplan

Kartengrundlage Auszug aus der Top. Karte 1 : 10000 Blatt Nr. N-32-143-A-b-2 Ausgabejahr 1999 Blatt Nr. N-32-131-C-d-4 Ausgabejahr 1999 Landesamt für Vermessung und Datenverarbeitung Vervielfältigung erteilt durch : Landesamt für Vermessung und Datenverarbeitung

am: 13.11.02 Aktenzeichen: A/500/2002

BAUPLANUNGS- UND INGENIEURBURO RITTER - SCHAUB - WILKE GmbH

39340 Haldensleben : Gerikestraße 4

